

Entscheidungsmatrix: flüchtender Täter



Sie haben auch die Möglichkeit der Anzeigerstattung über die **Onlinewache** unter www.polizei.sachsen.de



Herausgeber:
Polizeidirektion Leipzig, Direktionsbüro
Dimitroffstraße 1 | 04107 Leipzig,
Telefon: +49 341 966-0
Internet: www.polizei.sachsen.de/de/pdl.htm

Redaktion:
Polizeidirektion Leipzig,
Referat Kriminalitätsbekämpfung

Gestaltung und Satz:
Polizeidirektion Leipzig, Direktionsbüro
GAP 074-2016 | Mai 2017
Titelfoto: City Marketing Leipzig e. V.

Copyright:
Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen
und der fotomechanischen Reproduktion, sind dem
Herausgeber vorbehalten.

in Zusammenarbeit mit



City Leipzig Marketing e. V.
www.city-leipzig.de | www.leipzig-ganz-entspannt.de



Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
www.leipzig.ihk.de



www.handel-sachsen.de

und



www.leipzig.de/kpr



Handlungsempfehlungen für Verkaufseinrichtungen bei Feststellung von Ladendiebstahlsdelikten



Ladendiebstahl ist eine Erscheinungsform der Massenkriminalität. Diese Straftaten gegen das Sach- und Wertvermögen und ggf. die körperliche Unversehrtheit belasten die Unternehmen.

Diese kurze Handlungsempfehlung soll Inhabern und Angestellten (Verkaufs- und Sicherheitspersonal) Sicherheit im Umgang mit den Tätern, sowie sich daraus ergebenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten geben. Aus polizeilicher Sicht sollte jedoch auch Prävention eine wichtige Rolle spielen; insbesondere hat sich eine gut eingerichtete, moderne Videoüberwachung als abschreckendes Instrument, zumindest aber als wichtiges Mittel zur Überführung individueller Täter bewährt.

■ Wie sollte man bei einem Ladendiebstahl reagieren?

Ladendiebstahl (§ 242 StGB) ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Bereits der Versuch ist strafbar.

Beispiel: Eine Person eignet sich ein im Besitz der Verkaufseinrichtung befindliches Produkt widerrechtlich an, indem sie es in ihren Gewahrsam (z. B.: in die Tasche stecken, kleine Gegenstände in der Hand verstecken etc.) nimmt, ohne dafür bezahlen zu wollen. Das Passieren der Kassenzone ist dabei nicht zwingend erforderlich.

■ 1. Strafanzeige

Beim Verdacht einer Straftat sollte Strafanzeige erstattet werden.

Auf der Anzeige ist die Tathandlung zu verschriften;

W-Fragen beantworten:

WER hat von WO und WANN, WAS beobachtet?

WARUM hat WER (Personenbeschreibung), WAS für Gegenstände (Einkaufswert), ggf. WOMIT, von WO entnommen und WIE verborgen gehalten/eingesteckt?

WANN und WO wurde die verdächtige Person angesprochen?

WIE hat die Person reagiert?

Beweismittel sind sicherzustellen und zeitnah an die Polizei zu übergeben; z. B.: Sicherung der Videoaufzeichnung.

Alle Personen, die Angaben zum Tathergang machen können, sind Zeugen und müssen personalisiert werden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, ggf. ladungsfähige Anschrift möglich, telefonische Erreichbarkeit).

■ 2. Strafantrag

In Fällen des einfachen Diebstahls geringwertiger Sachen gemäß § 248a StGB, Warenwert < 50 € und im Falle des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) muss der Strafantragsberechtigte (der Verletzte/Geschädigte: Name, Vorname, Geburtsdatum werden benötigt) als Voraussetzung für ein Strafverfahren einen Strafantrag stellen.

■ 3. Rechtliche Einschreitmöglichkeiten beim Ertappen

Aus dem Verdacht, dass eine Straftat vorliegt, ergeben sich rechtliche Konsequenzen und unmittelbare, im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Tat stehende, Einschreitmöglichkeiten für JEDERMANN (vorläufige Festnahme gemäß § 127 Abs. 1 StPO).

! 1. Eigensicherung beachten! Ihre Gesundheit geht der Strafverfolgung vor!

■ 2. Der Tatverdächtige ist nicht zur Mitwirkung verpflichtet.

Sie dürfen die Person zur freiwilligen Herausgabe des Diebesgutes und um die Mitteilung der Personalien (Übergabe Identitätspapiere) bitten. Jedoch dürfen sie die Person NICHT durchsuchen (evtl. nach Diebesgut oder Ausweispapieren) – das obliegt der Polizei. Sollte

der Tatverdächtige dieser Aufforderung nicht nachkommen oder zu flüchten versuchen, müssen Sie sofort die Polizei informieren. Sie dürfen ihn durch einfache körperliche Gewalt (Festhalten) an der Flucht hindern. Versuchen Sie, sich Unterstützung zu holen (Kunden, Mitarbeiter). Sollte die Flucht bevorstehen bzw. der Täter flüchten, so können Fotos als Beweismittel gefertigt werden.

Eine Person ist für die Polizei zweifelsfrei identifiziert, wenn diese ein behördliches Lichtbilddokument, z. B.: Personalausweis, Reisepass, Führerschein des jeweiligen Landes, Ankunftsnachweis, vorlegt. Wichtig ist die Dokumentation folgender Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Art des Dokumentes (z. B.: Reisepass), Dokumentennummer, ausstellende Behörde (insbesondere bei Führerscheinen), Datum der Ausstellung.

Auf freiwilliger Basis ist auch eine Kopie des jeweiligen Dokumentes zur Identifizierung möglich.

Überprüfungshandlung:

- Echtheit des Dokumentes, ■ Abgleich des Lichtbildes mit der Person, ■ Person zu den Daten auf dem Ausweisdokument befragen

Bei Zweifeln ist die Polizei hinzuzuziehen.

■ 4. Wann sollte die Polizei hinzugezogen werden?

Bei besonderen Formen des Diebstahls:

- Zweifel an der Identität des Täters
- unkooperatives Verhalten (Weigerung der Warenherausgabe und/oder der körperlichen Durchsuchung auf freiwilliger Basis)
- mehrere Täter handeln gemeinsam
- Täter verwendet zur Überwindung der Diebstahlsicherung speziell präparierte Gegenstände, die polizeilich sicherzustellen sind
- Täter führt eine Waffe bei sich oder droht mit einem Gegenstand, der sich wie eine Waffe einsetzen lässt (ggf. Raubdelikt)
- Anwendung von Gewalt bei der Tat (ggf. Raubdelikt)
- Gewerbsmäßigkeit – wiederholte Tatbegehung zur Schaffung einer Einnahmequelle (z. B.: zehn Päckchen Kaffee)
- Täter ist jünger als 14 Jahre
- Täter auf frischer Tat angetroffen, aber flüchtig; eine für die unmittelbare Wiedererkennung geeignete Personenbeschreibung ist möglich

Besonders von Interesse sind folgende Angaben:

- körperliche Merkmale: Alter, Geschlecht, Körpergröße, Phänotyp (europäisch, südländisch etc.), Haar-, Haut-, Augenfarbe, Gesicht (Form, Mund, Nase, Ohren etc.), besondere Merkmale (z. B.: Ohrring, Piercing, Narbe, Tattoo), Sprache, Dialekt, ggf. Geruch (z. B.: Alkoholgeruch)
- Verhaltensweise: z. B. Nervosität
- Bekleidung und mitgeführte Gegenstände (Rucksack, Handtasche)
- Flucht: Fluchtrichtung, ggf. Fluchtfahrzeug (Art, Kennzeichen)

WICHTIG: Bitte vermerken Sie, ob eine Wiedererkennung durch Sie oder andere Zeugen bei Gegenüberstellung/Lichtbildvorlage gegeben ist.

■ Hausverbot – zivilrechtliche Maßnahme

Der Inhaber eines Geschäftes ist berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen. Die Weisungsbefugnis kann an Mitarbeiter weitergegeben werden. In der Regel reicht ein mündliches Verbot aus. Das Hausverbot sollte jedoch aus Gründen der Beweisführung unter Zeugen ausgesprochen oder/und schriftlich formuliert sowie übergeben werden – dies für den Betroffenen in verständlicher Weise.

Voraussetzung für ein ausgesprochenes Hausverbot muss bei Geschäften eine Störung sein (z. B.: Missachtung der Hausordnung, Erfüllung von Ordnungswidrigkeits-/Straftatbeständen, wie Diebstahl, Sachbeschädigung, Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung u. v. m.).

Im Wortlaut sollten folgende Einzelheiten genannt werden:

- Wem wird das Hausverbot erteilt?
- Für welchen Bereich/welche Einrichtung wird es ausgesprochen?
- Durch wen und in welcher Eigenschaft wird es erteilt?
- zeitliche Beschränkung des Hausverbots („Von wann bis wann“)?
- Berufung auf § 123 StGB (Hausfriedensbruch): „Jeder Verstoß wird zur Anzeige gebracht.“
- Kenntnisnahme des Betroffenen durch Unterschrift
- Vorbehalt weiterer rechtlicher Schritte bei Nichtbeachtung

Entscheidungsmatrix: Täter auf frischer Tat

